

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und sonstigen Arbeiten, sowie für den Verkauf von Teilen und für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.

Stand Januar 2024

1. Geltung der AGB

1.1 Allgemeines: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB") sind integrierender Bestandteil des Werkstatt-Auftrages (kurz "Auftrag") zwischen der Merbag GmbH (FN 199518i) (kurz "MBG") und dem im Auftrag ausgewiesenen Kunden (im Folgenden kurz "Kunde").

1.2 Geltung für künftige Geschäfte und abweichende AGB des Kunden

1.2.1 **Geltung für künftige Geschäfte:** Ist der Auftrag für den Kunden ein Geschäft, das zum Betrieb seines Unternehmens gehört, dann gelten diese AGB auch für alle künftigen vom Kunden bei MBG beauftragten Arbeiten, und zwar selbst dann, wenn im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Auftragserteilung nicht ausdrücklich auf diese AGB der MBG Bezug genommen wird.

1.2.2 **Abweichende AGB des Kunden:** MBG erbringt die beauftragten Leistungen ausschließlich nach Maßgabe und zu den Bedingungen der vorliegenden AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn MBG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Vollmacht und persönliche Haftung bei unzureichender Vollmacht:

Jene Person, die den vorderseitigen Auftrag namens des Kunden eigenhändig unterfertigt (kurz "Einschreiter"), versichert und garantiert MBG mit ihrer Unterschrift, entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund einer erteilten und aufrechten Vollmacht dazu berechtigt zu sein, den Auftrag mit verbindlicher Wirkung namens und für Rechnung des Kunden unterfertigen zu dürfen. Sollte sich letztlich herausstellen, dass der Einschreiter über keine ausreichende oder gar keine Vollmacht verfügt, so ist er der MBG gegenüber dazu verpflichtet, die Leistungen der MBG, die aufgrund des Auftrages erbracht und abgerechnet wurden, binnen 7 Tagen ab Aufforderung direkt an die MBG zu bezahlen.

2. Zusagen und Kostenvoranschläge

2.1 **Zusagen:** Zusagen, Zusicherungen und Garantien der MBG, die nicht im Auftrag festgehalten sind, sowie von den AGB abweichende Vereinbarungen werden erst mit deren schriftlicher Bestätigung durch MBG rechtswirksam. Dieser Punkt 2.1 gilt nur für Kunden, für die der Auftrag ein zum Betrieb ihres Unternehmens gehörendes Geschäft ist.

2.2 Kostenvoranschläge:

2.2.1 **Definition:** Ein Kostenvoranschlag (kurz "KoVo") liegt dann vor, wenn darin die zu erbringenden Arbeiten/Leistungen (d.h. Arbeitszeit und -material) unter Angabe der dafür anfallenden Kosten nach kaufmännisch-technischen Gesichtspunkten detailliert, sohin nach in Einzelposten nach Arbeit, Material, usw. aufgeschlüsselt werden.

2.2.2 **Ohne Richtigkeitsgewähr und stets kostenpflichtig:** Ist der Kunde bezogen auf den Auftrag ein Unternehmer, so gilt Folgendes: KoVo werden immer ohne Gewähr für die Richtigkeit erstellt und sind stets kostenpflichtig. Kunden, die

bezogen auf den Auftrag Verbraucher im Sinne des (kurz "iSd") Konsumentenschutzgesetzes (kurz "KSchG") sind, werden auf die fehlende Richtigkeitsgewähr und die Zahlungspflicht ausdrücklich hingewiesen.

2.2.3 **Kosten für Erstellung eines KoVo und Anrechnung bei Beauftragung:** Die Kosten für die Erstellung eines KoVo werden nach der dafür erforderlichen Zeit und den eingesetzten Materialien nach Maßgabe des Punktes

3.3 dieser AGB, jedoch maximal bis zu einem Betrag iHv 10% der im KoVo letztlich ausgewiesenen Nettoreparatursumme (= Reparatursumme ohne Umsatzsteuer) verrechnet. Beauftragt der Kunde MBG mit der Erbringung aller im KoVo angeführten Arbeiten/Leistungen, wird das Entgelt für die Erstellung des KoVo von der für die beauftragten Arbeiten/Leistungen zu erstellenden Rechnung in Abzug gebracht

3. Preise, Verrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Zahlungspflicht, wenn Versicherung nicht bezahlt, Mahnspesen und Zurückbehaltungsrecht

3.1 **Grundsätzliches:** Die Preise der MBG sind niemals Pauschalpreise. Preise, Stundensätze, Kosten (zB für Entsorgung, Fremdleistungen, usw) und allfällige Zuschläge (zB Kleinmaterialzuschlag) sind in den Geschäftsräumlichkeiten der MBG ausgehängt. Preisangaben der MBG verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 **Verrechnung nachträglich beauftragter Leistungen :** Gibt der Kunde nach Auftragserteilung an MBG weitere Leistungen/Arbeiten bekannt, die die MBG erbringen soll, jedoch im ursprünglichen Auftrag noch nicht enthalten waren, so sind diese Leistungen zu den jeweils geltenden Konditionen (siehe insbesondere Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten) zu verrechnen.

3.3 Verrechnung des Materials und der Arbeitszeit:

Die Verrechnung des für die Erledigung des Auftrages verwendeten Materials (d.h. Ersatzteile, Betriebsstoffe, Lacke, Kleinmaterial, etc..) erfolgt zu den am Tag der Unterfertigung des Auftrages durch den Kunden gültigen Preisen der MBG. Die Verrechnung der Arbeitskosten erfolgt grundsätzlich nach der konkret für die Erledigung des Arbeitsauftrages aufgewandten Arbeitszeit zu den in den Geschäftsräumlichkeiten der MBG ausgehängten Konditionen. Die aufgewandte Arbeitszeit wird dabei in Arbeitsstunden gemessen, wobei ein Arbeitswert (=1 AW) je nach Fahrzeughersteller einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 Minuten bzw. 6 Minuten entspricht. Enthält der erteilte Auftrag des Kunden jedoch standardisierte Leistungen, sohin Leistungen, für die vom Fahrzeughersteller Arbeitswerte vorgegeben sind, so wird bei der Verrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen, die jeweils vom Hersteller dafür vorgegebene Anzahl an AW multipliziert mit dem in den

Geschäftsräumlichkeiten der MBG ausgehängten Stundensatz, der auf die konkrete Leistung anwendbar ist, verrechnet.

3.4 Zahlungsmodalitäten und -widmungen:

Rechnungen der MBG sind grundsätzlich unmittelbar nach Aushändigung der Rechnung an den Kunden zur Zahlung fällig und zu bezahlen. Dazu besteht die Möglichkeit der Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte. Auf Wunsch des Kunden ist auch Barzahlung möglich. Sofern dies im Einzelfall zwischen MBG und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wird, kann der Kunde die Rechnung längstens binnen 7 Tagen ab dem Rechnungsdatum überweisen. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das bekanntgegebene Konto der MBG oder an mit firmenmäßig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der MBG erfolgen. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für MBG unbeachtlich, da diese nicht maschinell ausgelesen werden.

3.5 Zahlungsverzug und Verzugszinsen:

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind Verzugszinsen iHv 8% pro Jahr vereinbart. Ist (i) der Kunde jedoch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder gehört der gegenständliche Auftrag für den Kunden zum Betrieb seines Unternehmens und (ii) ist der Kunde für den Zahlungsverzug verantwortlich, so gilt der in § 456 UGB festgelegte Verzugszinssatz.

3.6 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

3.6.1 Aufrechnungsverbot und Ausnahmen:

Dem Kunden ist es generell nicht gestattet, mit seinen Forderungen gegen Forderungen der MBG aufzurechnen (Aufrechnungsverbot). Ist der Kunde bezogen auf seine Forderung/-en gegen MBG jedoch Verbraucher iSd KSchG, ist ihm eine Aufrechnung (1) im Falle der Zahlungsunfähigkeit von MBG sowie mit Forderungen, die (2) im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit von MBG aus dem gegenständlichen Auftrag stehen, (3) die von MBG ausdrücklich anerkannt wurden und/oder (4) die gerichtlich festgestellt wurden, gestattet.

3.6.2 Abtretungsverbot:

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte gegen MBG aus dem Auftrag ohne die vorausgehende schriftliche Zustimmung der MBG an wen immer abzutreten.

3.7 Zahlungsverpflichtung bei nicht fristgerechter Zahlung durch Versicherung:

Leistet die Kaskoversicherung des Kunden oder bei einem Verkehrsunfall die gegnerische Haftpflichtversicherung trotz Deckungszusage nicht binnen 90 Tagen ab dem Rechnungsdatum, so ist der Kunde dazu verpflichtet, die Rechnung der MBG über die erbrachten Leistungen binnen 7 Tagen nach Aufforderung durch MBG zu bezahlen.

3.8 Mahnspesen:

Für zur außergerichtlichen Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 20,00, soweit dies

im angemessenen Verhältnis zur konkret betriebenen Forderung steht. Ist der Kunde bezogen auf den Auftrag jedoch Unternehmer iSd UGB, so ist § 458 UGB anzuwenden.

3.9 Zurückbehaltungsrecht:

3.9.1 Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes bezogen auf Verbraucher iSd KSchG: Ist der Kunde bezogen auf den Auftrag Verbraucher iSd KSchG, so wird ausdrücklich vereinbart, dass MBG ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand des Kunden für alle bereits fälligen Forderungen der MBG gegen den Kunden aus dem aktuellen Auftrag und aus früheren Aufträgen zusteht. Vor diesem Hintergrund ist MBG dazu berechtigt, die vom Kunden geforderte Herausgabe des Reparaturgegenstandes an ihn bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen der MBG gegen den Kunden zu verweigern.

3.9.2 Zurückbehaltungsrecht bezogen auf Unternehmer iSd UGB: Das Zurückbehaltungsrecht der MBG am Reparaturgegenstand des Kunden, für den der Auftrag ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, richtet sich nach §§ 369ff UGB.

4. Liefer- und Fertigstellungstermine, Lieferverzögerungen, Auftragserledigung, Annahmeverzug und Standgebühr, Verzug der MBG und Einschränkung des Leistungsumfanges

4.1 Liefer- und Fertigstellungstermine: Sofern mit dem Kunden keine ausdrückliche Vereinbarung zu Liefer- und/oder Fertigstellungstermin getroffen wird, so gilt, dass der vom Kunden erteilte Auftrag bezogen auf seinen Umfang und Schwierigkeitsgrad und unter Berücksichtigung der Auslastung der MBG in angemessener Frist zu erledigen ist. Bezogen auf Kunden, für die der Auftrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, sind mündlich bekannte Liefer- und/oder Fertigstellungstermine nur dann verbindlich, wenn diese dem Kunden schriftlich bestätigt werden.

4.2 Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen und höhere Gewalt: Bei MBG und/oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder bei Lieferanten eintretende Lieferverzögerungen bezogen auf Arbeitsmaterial, das für die Erledigung des Auftrages erforderlich ist, oder bei Vorliegen höherer Gewalt (insbesondere bei Streiks oder im Falle von Pandemien (wie zB COVID 19), die MBG jeweils ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die zu auftragsgemäße Leistung zum vereinbarten Termin und/oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen, verlängern den Termin und/oder die Frist (siehe insb, Punkt 4.1 oben) um die Dauer der durch diese Umstände (d.h. Betriebsstörung und/oder Lieferverzögerung und/oder höhere Gewalt) bedingten Leistungsstörungen (zB Lieferverzug des Ersatzteillieferanten).

4.3 Auftragserledigung, Annahmeverzug und Standgebühr:

4.3.1 Abholung/Zustellung bei Auftragserledigung und Annahmeverzug: Der Kunde hat den Reparaturgegenstand am Betriebsstandort der MBG spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten oder dem von MBG bekanntgegebenen Abholtermin zu übernehmen/abzuholen. Sofern mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart, kann auch eine Zustellung des Reparaturgegenstandes auf Rechnung und Gefahr des Kunden an den vom Kunden bekanntgegebenen Ort erfolgen. Die Übergabe des Reparaturgegenstandes an den

Kunden und der Gefahrenübergang auf den Kunden gelten grundsätzlich mit der tatsächlichen Übernahme/Abholung durch den Kunden, spätestens jedoch am letzten Tag der dreitägigen Frist (siehe oben erster Satz) als bewirkt/vollzogen. Der Kunde hat bei Annahmeverzug die dadurch entstehenden Kosten der MBG, insbesondere für die weitere Aufbewahrung des Reparaturgegenstandes sowie die Standgebühr (siehe dazu Punkt 4.3.2) zu tragen.

4.3.2 Standgebühr bei Annahmeverzug des Kunden:

Wird der Reparaturgegenstand nicht fristgerecht abgeholt, so ist MBG dazu berechtigt, dem Kunden pro begonnenem Tag der Nichtübernahme des Reparaturgegenstandes eine Standgebühr von EUR 15,00 zzgl USt in gesetzlicher Höhe (brutto EUR 18,00 pro Tag) zu verrechnen.

4.3.4 Leistungsort: Die MBG ist berechtigt, Aufträge durch Dritte ausführen zu lassen und den Leistungsort festzulegen.

4.4 Verzug der MBG:

4.4.1 Verzug der MBG und Nachfristsetzung: Bei Verzug mit der Auftragserfüllung durch MBG steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Auftrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts vom Auftrag zu erfolgen.

4.4.2 Schadenersatz bei Verzug der MBG: Wie immer geartete Schadenersatzansprüche des Kunden gegen MBG aus einem verschuldeten Lieferverzug der MBG sind in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn der MBG oder eine Person, für die die MBG einzustehen hat, lediglich leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist.

5. Pflichten des Kunden und Eigentumsvorbehalt

5.1 Entfernung von Wertgegenständen aus dem Reparaturgegenstand vor der Reparatur: Der Kunde ist verpflichtet, Wertgegenstände (zB Schmuck, Geld, Geräte, usw) aus dem Reparaturgegenstand vor dessen Übergabe an MBG unter allen Umständen zu entfernen. MBG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für im Reparaturgegenstand zurückgelassene Wertgegenstände.

5.2 Eigentumsvorbehalt (kurz "EV"): MBG behält sich das Alleineigentum an den gelieferten und eingebauten Komponenten und Ersatzteilen (kurz "EV-Ware") bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts durch den Kunden vor. Bei Verzug mit der vollständigen Bezahlung des Entgelts für die EV-Ware ist MBG dazu berechtigt, dem Kunden unverzüglich die EV-Ware unter Aufrechterhaltung des Auftrages an welchem Ort auch immer abzunehmen oder sich in sonstiger Weise in die Verfügungsgewalt der EV-Ware zu setzen. In diesem Fall ist MBG zur Rückgabe der EV-Ware an den Kunden nur Zug um Zug gegen Bezahlung aller offenen Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Auftrag (zB offener Rechnungsbetrag samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren und aller mit einem allfälligen Einzug der EV-Ware, dessen Verwahrung und Schätzung verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen) verpflichtet. Der Kunde erklärt bereits jetzt seine ausdrückliche, uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung zum Einzug der EV-Ware bei Vorliegen eines Zahlungsverzugs des Kunden und verzichtet gegenüber MBG auf die Geltendmachung von

Besitzstörung oder Unterlassungsansprüchen bezogen auf die EV-Ware und jener Liegenschaften, auf denen sich diese befindet. Der Kunde verpflichtet sich weiters, MBG bezüglich aller Besitzstörungs- oder Unterlassungsansprüche Dritter, die aus der Ausübung des Rückholungsrechtes durch MBG resultieren, schad- und klaglos zu halten.

6. Altteile

Altteile und Tauschaggregate, die im Rahmen der Auftragserledigung ersetzt werden müssen und nicht mehr wiederverwendet werden können, werden bis zur Abholung des Reparaturgegenstandes bei der MBG aufbewahrt und können bis dahin an den Kunden ausgehändigt werden. Verlangt der Kunde nicht fristgerecht die Herausgabe, so erfolgt unmittelbar nach Abholung des Reparaturgegenstandes die Entsorgung. Soweit der Gegenstand des Auftrages Herstellergarantieleistungen sind, kann der Kunde die Altteile und/oder Tauschaggregate bis zur Abholung des Reparaturgegenstandes besichtigen. Danach werden solche Altteile und/oder Tauschaggregate an den Hersteller übermittelt.

7. Reifeneinlagerung und -verwahrung

Die Verwahrungszeit für eine Reifeneinlagerung beträgt 6 Monate. Die jeweils aktuellen Preise für die Reifeneinlagerung für einen Zeitraum von 6 Monaten sind am Betriebsstandort ausgehängt. Sofern die eingelagerten Reifen nach Ablauf von 6 Monaten vom Kunden nicht abgeholt werden, wird eine erneute Reifeneinlagerung für die Zeit von weiteren 6 Monaten zu den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Konditionen vorgenommen und verrechnet (kurz "Verlängerungsperiode"). Die Rechnung für die Verlängerungsperiode ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu bezahlen. Unter einem ist der Kunde in der Rechnung oder im Begleitschreiben auf Folgendes hinzuweisen: Falls die eingelagerten Reifen nicht bis zum Ablauf der Verlängerungsperiode abgeholt werden, erklärt sich der Kunde damit ausdrücklich einverstanden, dass MBG die eingelagerten Reifen auf Kosten des Kunden entsorgt.

8. Probefahrten sowie Überstell- und Zustellfahrten

8.1 Probefahrten: Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass MBG und der jeweils damit betraute Mitarbeiter eine Probefahrt mit dem Reparaturgegenstand unternimmt, um die Funktionstüchtigkeit des Reparaturgegenstandes zu überprüfen.

8.2 Überstell- und Zustellfahrten: Sofern der Kunde dies beauftragt, wird MBG auf Kosten und Gefahr des Kunden Überstell- und Zustellfahrten mit dem Reparaturgegenstand vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass MBG und der jeweilige Mitarbeiter der MBG, der mit der Fahrt betraut wird, den Reparaturgegenstand in Betrieb nimmt, um die Überstell- oder Zustellfahrt durchzuführen.

9. Behelfsmäßige Instandsetzung und Pannendienst

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, insbesondere bei Pannendienstleistungen durch MBG (kurz "Behelfsreparatur") wird der Reparaturgegenstand nur in einem Ausmaß instandgesetzt, der die Verbringung des Reparaturgegenstandes zur

nächstgelegenen Fachwerkstatt erlaubt, um dort eine fachgerechte Fehleranalyse und anschließend die angezeigten Instandsetzungsarbeiten vornehmen zu lassen. Aus diesem Grund besteht bei Behelfsreparaturen lediglich eine extrem beschränkte Haltbarkeit und Benützbarkeit des Reparaturgegenstandes. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er bei einer Behelfsreparatur umgehend die nächstgelegene Fachwerkstätte aufzusuchen hat, um die fachgerechte Instandsetzung des Reparaturgegenstandes für den gewöhnlichen Fahrbetrieb des Reparaturgegenstandes zu beauftragen.

10. Gewährleistung

10.1 Gilt nur für unternehmerische Kunden: Verkürzung der Gewährleistungs- und der Verjährungsfrist: Gehört der Auftrag für den Kunden zum Betrieb seines Unternehmens, so beträgt die Gewährleistungsfrist für ihn – abweichend von § 933 Abs 1 ABGB iVm § 1167 ABGB – 12 Monate ab dem Tag der Übergabe des Reparaturgegenstandes an den Kunden (siehe dazu Punkt 4.3.1 dritter Satz oben) und die Verjährungsfrist – abweichend von § 933 Abs 3 ABGB iVm § 1167 ABGB – einen Monat nach Ablauf der vorgenannten Gewährleistungsfrist.

10.2 Keine Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder Verjährungsfrist bei Verbesserungen: Gehört der Auftrag für den Kunden zum Betrieb seines Unternehmens, so führt eine im Rahmen der Gewährleistung durchgeführte Verbesserungsmaßnahme auch hinsichtlich dieser Teile zu keiner Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder Verjährungsfrist.

10.3 Kein Anerkenntnis bei Mangelbehebung, Besichtigungsmöglichkeit, zwei Mängelbehebungsversuche: Es ist kein Anerkenntnis eines vom Kunden behaupteten Mangels, wenn MBG den vom Kunden behaupteten Mangel lediglich behebt, ohne jedoch die Beanstandung des Kunden ausdrücklich als Mangel anzuerkennen. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Besichtigung der/des Beanstandung/Mangels durch MBG zu ermöglichen. Zum Zwecke der Mängelbehebung hat der Kunde, für den der Auftrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört, der MBG zumindest zwei Mängelbehebungsversuche einzuräumen.

10.4 Abweichende Beweislastverteilung (gilt nur für unternehmerische Kunden): Gehört der Auftrag für den Kunden zum Betrieb seines Unternehmens, so hat er – in Abweichung von § 924 ABGB – den Beweis zu erbringen, dass der von ihm behauptete und zu beweisende Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe/Rückstellung des Reparaturgegenstandes bereits vorlag.

10.5 Vom Kunden beigestellte Teile: MBG übernimmt keine Gewähr für beigestellte Teile des Kunden, die nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben entsprechen, soweit dieser Umstand kausal für den letztlich geltend gemachten Mangel ist.

11. Schadenersatz und Haftungseinschränkung

11.1 Sachschäden: Die schadenersatzrechtliche Haftung der MBG für Sachschäden des Kunden, für den der Auftrag ein Geschäft ist, das zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist in jedem Fall

dann ausgeschlossen, wenn die MBG oder eine Person, für die die MBG einzustehen hat, den Schaden lediglich leicht fahrlässig verursacht haben. Gegenüber Kunden, die bezogen auf den Auftrag Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, gilt diese Haftungseinschränkung nur dann, wenn sie zwischen ihm und der MBG im Einzelnen ausgehandelt wurde.

11.2 Entgangener Gewinn und Mangelfolgeschäden: Die schadenersatzrechtliche Haftung der MBG für (i) einen entgangenen Gewinn des Kunden sowie (ii) für Mangelfolgeschäden des Kunden ist in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn der MBG oder eine Person, für die die MBG einzustehen hat, lediglich leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist.

11.3 Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche (gilt nur für unternehmerische Kunden): Für Schadenersatzansprüche von Kunden, für die der Auftrag ein Geschäft ist, das zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, gilt Folgendes: Schadenersatzansprüche des Kunden gegen MBG verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt. Die Verjährungsfrist ist gewahrt, wenn der Kunde Schadenersatzansprüche innerhalb der zweijährigen Frist gerichtlich geltend macht. In jedem Fall verjähren Schadenersatzansprüche solcher Kunden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden/anspruchsbegründenden Verhalten/Verstoß.

12. Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage und Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes

12.1 Ausschluss von Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage: Eine Anfechtung des gegenständlichen Auftrages wegen (i) eines Irrtums oder (ii) wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist sowohl für den Kunden, sofern der gegenständliche Auftrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört, als auch für MBG ausgeschlossen. Ist der Kunde bezogen auf den gegenständlichen Auftrag Verbraucher iSd KSchG, gilt der vorherige Satz 1 des Punktes 12.1 weder für den Kunden noch für MBG.

12.2 Ausschluss der Anwendung des § 934 ABGB (laesio enormis): Die Anwendung des § 934 ABGB ist sowohl für den Kunden, sofern er bezogen auf den gegenständlichen Auftrag Unternehmer ist, als auch für die MBG vollständig ausgeschlossen.

13. Mehrheit an Kunden, Alternative Streitbeilegung, Änderung der Kontaktdaten, Schriftformerfordernis, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung und Datenschutz

13.1 Kundenmehrheit: Sind im vorderseitigen Auftrag mehrere Personen als Kunden ausgewiesen, so können diese die Rechte aus diesem Auftrag nur gemeinsam ausüben. Im Übrigen haften alle Kunden der MBG für die Erfüllung aller Ansprüche aus dem Auftrag zur ungeteilten Hand.

13.2 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz: Die MBG wird nicht an einem Verfahren zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

13.3 Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten: Der Kunde hat eine Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich der MBG schriftlich mitzuteilen,

andernfalls gelten alle, an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden gesendeten Erklärungen der MBG als rechtswirksam erfolgt.

13.4 Schriftformerfordernis: Vertragsergänzungen und –änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

13.5 Erfüllungsort: Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der MBG.

13.6 Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der MBG. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, sofern der Kunde (i) im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und (ii) bezogen auf den gegenständlichen Auftrag Verbraucher iSd KSchG ist.

13.7 Anwendbares Recht: Auf den vorliegenden Auftrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (zB IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden.

13.8 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Ist der Auftrag für den Kunden ein Geschäft, das zum Betrieb seines Unternehmens gehört, so verpflichten sich der Kunde und MBG dazu, eine Ersatzregelung zu treffen, die aus dem Blickwinkel redlicher Vertragsparteien dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

13.9 Datenschutz: Der Kunde hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragung. Ebenso hat der Kunde das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).